

**Nicht weniger als zehn Rechtsverordnungen sind von der Schulgesetznovelle betroffen, die von den Fraktionen der CDU und der FDP in den Landtag eingebracht worden ist und die Ende dieses Monats verabschiedet werden soll. Acht Verordnungen müssen geändert werden, zwei Verordnungen werden aufgehoben. Die entsprechenden Vorentwürfe hat das Kultusministerium dem Kultusausschuss des Landtages im Zusammenhang mit der Beratung der Schulgesetznovelle inzwischen vorgelegt. Ausführungen zu den Entwürfen, die sich mit der Struktur der gymnasialen Oberstufe sowie mit Fragen der Abiturprüfung befassen, enthält der Beitrag von Henner Sauerland auf Seite 5 dieser Ausgabe.**

Die Versetzungsverordnung wird künftig „Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung“ heißen. In ihr soll das „Prinzip der Durchlässigkeit“ konkretisiert werden, das im Schulgesetz verankert werden wird und das die „Durchlässigkeit in alle Richtungen“ gewährleisten soll. Es bleibt einerseits dabei, dass der Übergang auf eine Schule einer anderen Schulform auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Klassenkonferenz der bisher besuchten Schule beschlossen werden muss. Andererseits wird aber ein Rechtsanspruch auf Schulformwechsel bei entsprechenden schulischen Leistungen begründet.

So wird die Berechtigung für den Übergang von der Hauptschule auf die Realschule und von der Realschule auf das Gymnasium festgestellt und im Zeugnis vermerkt, wenn in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 2,7 erreicht wird. Diese Bedingung wäre beim Vorliegen von zwei „Dreien“ und einer „Zwei“, aber auch dann noch erfüllt, wenn das Zeugnis in den drei genannten Fächern „sehr gute“, „befriedigende“ und „ausreichende“ Leistungen ausweist. Weitere Voraussetzung für den Berechtigungsvermerk im Zeugnis ist allerdings ein Notendurchschnitt von höchstens 3,0 in allen übrigen Fächern, wobei aber kein Fach schlechter als mit „ausreichend“ bewertet sein darf.

## WIE REALISTISCH IST DIE „DURCHLÄSSIGKEIT IN ALLE RICHTUNGEN?“

Beim „Aufstieg“ von der Realschule zum Gymnasium kommt noch hinzu, dass in einer zweiten Fremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ nachgewiesen wird. Nicht haltbar dürfte die Voraussetzung sein, dass es unter den „3,0“-Fächern kein Fach mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ geben darf. Dass eine Realschülerin mit einem Einser-Zeugnis, aber mit einer „Fünf“ im Fach Sport keinen Anspruch auf Wechsel an ein Gymnasium erhalten soll, wird niemandem zu vermitteln sein.

Beim Übergang von der Hauptschule zum Gymnasium sieht der Verordnungsentwurf entsprechend verschärfte Voraussetzungen vor, wobei unklar bleibt, wie an der Hauptschule in einer zweiten Fremdsprache die Note „gut“ erreicht werden kann, wenn ein solches Fremdsprachenangebot (jedenfalls bisher) nicht unterbreitet wird. Ob von der Berechtigung zum Schulform-



**Das neue Schulgesetz wird die Schullandschaft verändern.** Einzelheiten werden durch Verordnungen geregelt, die im MK erarbeitet werden. Abschluss- und andere Prüfungen werden einen neuen Stellenwert erhalten. **Foto: Manfred Vollmer**

wechsel Gebrauch gemacht wird, entscheiden die Erziehungsberechtigten, die von der Schule beraten werden sollen.

## KEIN ABSCHLUSS OHNE ABSCHLUSSPRÜFUNG

Die „Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung“ enthält eine besondere Vorschrift für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die ohne entsprechende Grundschul-Empfehlung eine Real-

sehen sind schriftliche Prüfungen in den Fächern Deutsch, erste Pflichtfremdsprache und Mathematik sowie eine mündliche Prüfung in einem weiteren zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers.

Nicht nachvollziehbar ist, warum am Gymnasium an die Stelle der mündlichen eine weitere schriftliche Prüfung tritt. Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungsfächer werden vom Kultusministerium für alle Schulen zentral gestellt, für die Aufgaben der mündlichen Prüfung wird dagegen die prüfende Lehrkraft verantwortlich sein. Das Prüfungsergebnis geht in die

Jahresnote des Prüfungsfaches im Verhältnis von einem Drittel zu zwei Dritteln ein. Bestanden hat die Prüfung, wer nach Bildung der Jahresnote unter den Prüfungsfächern nicht mehr als eine „mangelhafte“ Leistung aufweist. Diese Regelung kann zu der schwer vermittelbaren Konsequenz führen, dass trotz des Bestehens der Prüfung am Ende der Realschulzeit der Realschulabschluss verfehlt wird, weil sich im Zeugnis neben einem „mangelhaft“ in einem Prüfungsfach eine weitere, nicht ausgleichbare „Fünf“ findet.

## PROBLEMATISCH: UNTERSCHIEDLICHE BERECHTIGUNGEN

Als problematisch muss eine weitere Konsequenz der Neufassung der Abschlussverordnung angesehen werden. Der „Erweiterte Sekundarabschluss I“ wird nämlich in Abhängigkeit von der Schulform, an der er vergeben wurde, zu unterschiedlichen Berechtigungen führen. Der am Gymnasium erworbene Abschluss berechtigt zum Eintritt in die Qualifizierungsphase (11. und 12. Schuljahrgang) der gymnasialen Oberstufe.

Mit dem an den anderen Schulformen vergebenen „Erweiterten Sekundarabschluss I“ ist dagegen nur die Berechtigung verbunden, in die Einführungsphase (10. Schuljahrgang) der gymnasialen Oberstufe einzutreten. Die Abkehr von dem Grundsatz, dass mit gleichen Schulabschlüssen gleiche Berechtigungen verbunden sind, hängt offensichtlich mit der Verkürzung

### Verordnungsentwürfe zur Schulgesetznovelle in der Anhörung

# SCHULGESETZ WIRD KONKRETISIERT

schule oder ein Gymnasium besuchen. Erfolgt am Ende des 6. Schuljahrgangs keine Versetzung, kann die Klassenkonferenz die Überweisung an eine andere Schulform beschließen, wenn aufgrund der gezeigten Leistungen auch nach einem Wiederholungsjahr keine erfolgreiche Mitarbeit zu erwarten ist. Ein solcher Überweisungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Klassenkonferenz.

Gegen die ursprünglichen Planungen, diese Abschlussmöglichkeit bereits am Ende des 5. Schuljahrgangs vorzusehen, hatte sich der Landeselternrat erfolgreich zur Wehr gesetzt. Inzwischen gibt es rechtliche Bedenken, ob eine Empfehlung der Grundschule über eine zeitliche Distanz von zwei Schuljahren noch solche Wirkungen entfalten können soll. Neu ist in dem Verordnungsentwurf ferner, dass in der Hauptschule nun auch am Ende des 7. Schuljahrgangs eine Versetzung stattfindet und dass in der Realschule und im Gymnasium die Fächer Deutsch, Pflichtfremdsprache und Mathematik nur untereinander ausgleichend werden können.

Wesentliche Neuerung in der „Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I“ ist, dass die Vergabe eines Abschlusses an das Bestehen einer Abschlussprüfung geknüpft wird, für die es in der Schulgesetznovelle auch nach dem letzten Stand noch keine Rechtsgrundlage gibt. In die Verordnung wird ein neuer „Zehnter Abschnitt“ mit den §§ 27 bis 38 eingefügt. Vorge-

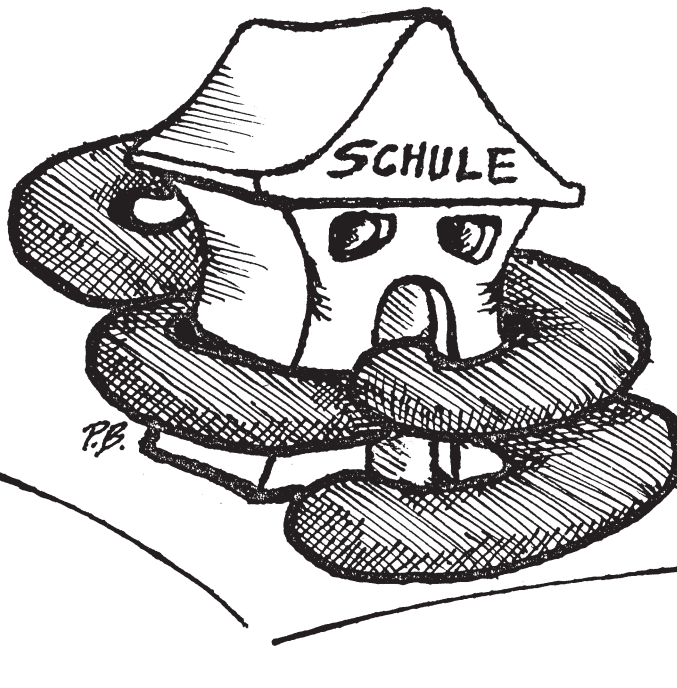
der Gymnasialzeit bis zum Abitur (5. bis 12. Schuljahrgang) und der Festlegung der gymnasialen Oberstufe auf die Schuljahrgänge 10 bis 12 zusammen.

## EINRICHTUNG VON AUSSENSTELLEN ERLEICHTERT

Zu vermeiden wäre diese Abkehr nur, wenn die Sekundarabschlüsse am Gymnasium bereits nach dem 9. Schuljahrgang vergeben würden. Dazu gäbe es wegen der künftig größeren Wochenstundenzahl in den Schuljahrgängen 5 bis 9 des Gymnasiums eine gewisse Berechtigung.

Anders ist die Situation übrigens beim Fachgymnasium (11. bis 13. Schuljahrgang). Dort führt der Erweiterte Sekundarabschluss I, auch der am Gymnasium erworbene, in jedem Fall (nur) in die Einführungsphase (11. Schuljahrgang).

Durch die Neufassung der „Verordnung zur Schulentwicklungsplanung“ wird die Einrichtung von Außenstellen von Schulen erheblich erleichtert. So soll nicht mehr zwischen Außenstellen innerhalb oder außerhalb des Schulstandortes unterschieden werden. Teile von Schulen kön-



nen räumlich getrennt untergebracht werden, wenn die Schulleitung und die Konferenzen ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können und der Unterricht so differenziert wie erforderlich erteilt werden kann. Die Erleichterung kommt in erster Linie den kommunalen Schulträgern zugute, die im Zuge der Angliederung der 5. und 6. Schuljahrgänge an die weiterführenden Schu-

bestehenden Gesamtschulen aus, bei Überschreitung der Aufnahmekapazität ein rechtlich einwandfreies Aufnahmeverfahren zu konzipieren. Der Schulgesetzentwurf sieht nach dem letzten Stand wieder die Möglichkeit zur Durchführung eines nach Leistung differenzierten Losverfahrens sowie den Vorrang der Aufnahme von Geschwisterkindern vor. DG

### Kosten der Schulgesetznovelle

# TEURE REISE IN DIE VERGANGENHEIT

Eine „teure Reise in die Vergangenheit“ nannte der schulpolitische Sprecher der SPD-Landtagsfraktion, Wolfgang Jüttner, Umweltminister in der Regierung Gabriel, die von den Fraktionen der CDU und FDP auf den Weg gebrachte Schulgesetznovelle (s. SchVw NISH, 4/2003, S. 104). Jüttner bezog sich damit auf eine im Kultusministerium entstandene Berechnung der haushaltsmäßigen Auswirkungen, die im Zuge der Beratung der Novelle dem Landtagsausschuss für Haushalt und Finanzen vorgelegt wurde.

Mehrausgaben entstehen u. a. dadurch, dass Schülerinnen und Schüler, die bisher eine der rund 550 Orientierungsstufen besucht haben, künftig in den Eingangsklassen 5 und 6 der weiterführenden Schulen (insgesamt rund 1150 Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien) unterrichtet werden. Diese Aufteilung führt wegen der geltenden Regelungen zur Klassenbildung zu einer höheren Zahl von Klassen und daher zu einem Mehrbedarf an Lehrkräften. Dieser Mehrbedarf wird vom Kultusministerium auf 530 Lehrerstellen (25,7 Mio. Euro) geschätzt. Zu Mehrkosten wäre es auch bei der Ersetzung der Orientierungsstufe durch die Förderstufe nach dem „Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens“ vom 25. Juni 2002 gekommen, die aber wohl wegen der von der alten Landesregierung geplanten Vierzügigkeit der Förderstufe geringer ausgefallen wären.

Mehrausgaben entstehen ferner durch die Verringerung der Unterrichtsverpflichtung der Lehr-

kräfte bei ihrem Einsatz in den weiterführenden Schulen. So sinkt die Regelstundenzahl der Gymnasiallehrkräfte von 27,5 auf 23,5 Wochenstunden, die der Lehrkräfte des gehobenen Dienstes beim Einsatz am Gymnasium von 27,5 auf 24,5 Wochenstunden. Bei einer angenommenen Verteilung der Schülerschaft auf die Gymnasien (35%), auf die Realschulen (40%) und auf die Hauptschulen (25%) ergibt sich ein Lehrermehrbedarf von 420 bis 450 Stellen (20,4 Mio. Euro). Diese Mehrkosten wären bei der Umsetzung des (SPD-)Gesetzes von 2002 nicht entstanden, weil für die an Förderstufen unterrichtenden Lehrkräfte unabhängig vom Lehramt eine einheitliche Regelstundenverpflichtung von 27,5 Wochenstunden (wie an Orientierungsstufen) festgesetzt wurde.

Mehrausgaben entstehen auch durch den in der CDU/FDP-Schulgesetznovelle gesicherten unbefristeten Fortbestand der vorhandenen Vollen Halbtagschulen (nach dem Gesetz von 2002 Fortbestand befristet nur bis zum Jahre 2006). Sie werden nach den Berechnungen des Kultusministeriums mit 440 Lehrstellen (21,3 Mio. Euro) zu Buche schlagen. Durch die Anbindung der 5. und 6. Schuljahrgänge an die Gymnasien, Realschulen und Hauptschulen können infolge der größeren Schülerzahlen an den einzelnen Schulen besoldungsrechtliche Schwellenwerte bei den Leitungen der Hauptschulen und der Realschulen überschritten werden. Dies würde zu Stellenhebungen und gegebenenfalls zur Schaffung 2. Konrektorstellen

führen. Hierfür werden vom Kultusministerium bei geschätzten 100 Fällen 1,0 Mio. Euro in Ansatz gebracht, die aber auch durch das Gesetz von 2002 angefallen wären. Werden zur Unterbringung der Schülerinnen und Schüler von den weiterführenden Schulen Außenstellen eingerichtet, entstehen Reisekosten für Lehrkräfte, die das Kultusministerium aber nicht beziffern kann.

Durch die Verkürzung der Gymnasialzeit auf acht Schuljahre tritt für acht Jahre ein Mehrbedarf von jährlich rund 125 Lehrstellen ein. In den ab 2004 in das Gymnasium eingeschulten Jahrgängen muss durchschnittlich in jedem Jahrgang 12,5% mehr Unterricht erteilt werden, um die von der Kultusministerkonferenz als Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung der Abiturzeugnisse festgesetzte Gesamtstundenzahl von 265 Jahreswochenstunden zu erreichen. Die zusätzlichen Kosten belaufen sich auf jährlich 6,1 Mio. Euro, die dann komplett nach dem ersten vollständigen Durchgang, voraussichtlich im Jahre 2012 entfallen.

Für den Bereich der kommunalen Schulträger vermutet die Vorlage aus dem Kultusministerium, dass im Allgemeinen im Hinblick auf mittelfristig zurückgehende Schülerzahlen keine zusätzlichen Investitionen erforderlich werden, wenn die vorhandenen Schulräume der Orientierungsstufen vorübergehend als Außenstellen der Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien genutzt werden. Ein Minderbedarf an Schulräumen wird infolge der Schulzeitverkürzung bis zum Abitur nach acht Jahren eintreten. Keine Anhaltspunkte gibt es nach Meinung des Kultusministeriums dafür, dass die neue Schulstruktur zu einer Erhöhung der Kosten für die Schülerbeförderung führt. Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien könnten durchaus wohnortnäher und daher schneller zu erreichen sein als die durch relativ große Zentralität ausgezeichneten Orientierungsstufen. DG